

Bericht

des

Ausschusses für soziale Verwaltung

über das

Gesetz (Beilage 80), betreffend die Regelung der Arbeit in den Betrieben zur Erzeugung von Backwaren (Bäckereiarbeitergesetz).

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen zwei wichtige Forderungen der Bäckereiarbeiter endlich in Erfüllung gehen, um die sie schon mehr als zwei Jahrzehnte kämpfen: Die gesetzliche Festlegung der Dauer der Arbeitszeit und die dauernde gesetzliche Abschaffung der Nachtarbeit.

Die furchtbar lange Dauer der Arbeitszeit, welche in der Vorkriegszeit in den Bäckereibetrieben üblich war, die physische Leistung, die die Bäckereiarbeiter in der Regel bei großer Hitze in den Arbeitsräumen vollbringen mußten, und die immerwährende Nachtarbeit zeitigten geradezu schreckliche Folgen. Die Statistiken der Krankenkassen, bei welchen die Bäckereiarbeiter versichert waren, gaben darüber Aufschluß. Die Zustände in den Bäckereibetrieben zeitigten auch bedenkliche gesundheitliche Gefahren für die Konsumenten.

Sind nun heute die Zustände nicht mehr so schlimm wie ehemals, so sind sie immer noch so, daß ein Eingreifen der Gesetzgebung zum Schutze der Arbeiter und der Konsumenten unbedingt notwendig ist, insbesondere, um zu verhindern, daß die in der Vorkriegszeit bestandenen Verhältnisse im Bäckereigewerbe wiederkehren. Mehr, denn je, ist es eine gebieterische Pflicht der Gesellschaft, die Arbeiterschaft vor unzulässiger Ausbeutung der Arbeitskraft und vor Krankheiten sowie die Konsumenten vor gesundheitlichen Gefahren zu schützen, denen sie wegen der sanitär und hygienisch ansehbaren Erzeugung von Lebensmitteln ausgesetzt sind. Deshalb war der Ausschuss der Meinung, daß für alle Lebensmittelgewerbe Vorschriften über die sanitären und hygienischen Erfordernisse bei der Erzeugung durch ein besonderes Gesetz erlassen werden sollen, womit auch die Verwendung von Arbeitspersonen, welche mit Krankheiten behaftet sind, die sie von der Mitarbeit bei der Erzeugung von Lebensmitteln ausschließen, geregelt werden soll. Hierzu hätte die Staatsregierung die Initiative zu ergreifen.

Der Titel des Gesetzes wurde vom Ausschusse dahin geändert, daß es zum Schlusse in Klammer „Bäckereiarbeitergesetz“ heißen soll, zum Unterschiede gegen die Vorlage der Staatsregierung, in der zum Schlusse es geheißt hat: „Bäckerarbeitergesetz“. Damit wollte der Ausschuss markanter zum Ausdruck bringen, daß das Gesetz in erster Linie für die in der Erzeugung von Brot und Weißgebäck verwendeten Arbeiter geschaffen werden soll, die dieses Schutzgesetzes in erster Linie bedürfen; er begrüßte es aber lebhaft, daß alle Arbeiter und Betriebe, welche zur Erzeugung von Backwaren, auch Zuckerbäckerwaren verwendet werden, diesem Gesetze unterstellt sein sollen.

Im § 1 ist die Arbeitszeit ohne Einrechnung der Arbeitspausen mit acht Stunden innerhalb 24 Stunden für alle Betriebe festgesetzt.

Im § 3 hielt es der Ausschuss für notwendig einzuschalten, daß Anzeigen, auf Grund welcher in besonderen Ausnahmefällen eine Verlängerung der Arbeitszeit zulässig sein soll, sofort bei der Gewerbebehörde erster Instanz erstattet werden müssen, damit dieselben sogleich auf ihre Richtigkeit überprüft werden können.

Der § 4 der Vorlage der Staatsregierung wurde vom Ausschuss unverändert angenommen.

Im § 5 wurde statt eines „Jahres“, eines „Kalenderjahres“ eingefügt.

Der § 6 wurde in der Fassung der Vorlage der Staatsregierung angenommen.

Der § 7 der Vorlage der Staatsregierung wurde vom Ausschusse eliminiert und in vollständig geänderter Fassung als § 14 in das Gesetz eingefügt. Mit der Annahme des § 7 der Vorlage der Staatsregierung hätte das Staatsamt für soziale Verwaltung die Ermächtigung bekommen, nicht nur für die Dauer der durch den Krieg geschaffenen außerordentlichen Verhältnisse Ausnahmen vom Nachtbäckverbote zu bewilligen und die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes außer Wirksamkeit zu setzen, sondern auch darüber hinaus, und das wollte der Ausschuss verhindern. Der Ausschuss hat die Berechtigung des § 7 der Vorlage der Staatsregierung, wonach Ausnahmen von den Vorschriften der § 1 und 4 bewilligt werden können, wenn wichtige öffentliche Interessen, insbesondere die Rücksicht auf eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Backwaren dies erheischen, nur für die Dauer der außerordentlichen Verhältnisse anerkannt und hat demzufolge den § 7 in geänderter, seinen Intentionen entsprechender Fassung als § 14 in das Gesetz eingefügt.

Durch die Eliminierung des § 7 der Regierungsvorlage bekommen die nachfolgenden zwei Paragraphen andere Nummern. Es wurden daher die §§ 8 und 9 der Regierungsvorlage als § 7 und § 8 unverändert angenommen.

§ 10 der Vorlage der Staatsregierung entspricht dem § 9 der Ausschussvorlage, doch wurde eine bedeutende Erweiterung vorgenommen, welche als § 10 der Ausschussvorlage erscheint. Das Halten von Lehrlingen soll nämlich in Zukunft nur jenen Betriebsinhabern gestattet sein, die auch Gehilfen beschäftigen. Dadurch soll der vielfach maßlos betriebenen Lehrlingszüchtereie einigermaßen Einhalt geboten werden. Dazu wurde der Ausschuss vor allem bestimmt durch Mitteilungen des Berichterstatters über die bei der Lehrlingszüchtereie angewendeten Methoden, über die Folgen der Lehrlingsausbeutung und von der Tatsache, daß die durch den Krieg im Gewerbe hervorgerufene Umwälzung die Arbeitslosigkeit in erschreckendem Maße erhöht hat. Der Bedarf an Arbeitskräften ist durch diese Umwälzung herabgemindert worden, weshalb es notwendig ist, zu verhindern, daß die Heranbildung von Gehilfen in diesem Gewerbe in demselben Tempo vor sich geht, als wie das in der Vorkriegszeit der Fall war. In Wien sind derzeit weit über 2000 arbeitslose Bäckereiarbeiter. Wie trostlos das Schicksal dieser Menschen jetzt ist und wie die Bäckereiarbeiter auch in der Zukunft von der Geißel der Arbeitslosigkeit werden gepeinigt werden, ist jedem sozialdenkenden Menschen klar. Die Gesetzgebung muß also, wenn möglich, einigermaßen Abhilfe schaffen. Dazu kommt noch, daß die berufliche Ausbildung der Lehrlinge von jenen Betriebsinhabern, die keine Gehilfen beschäftigen, nicht als genügend erachtet werden kann. Es mußte daher in diesem Gesetze der erste Schritt zur Regelung der Lehrlingsfrage unternommen werden.

Der § 11 der Regierungsvorlage wurde unverändert angenommen.

Die im § 12 der Regierungsvorlage vorgesehene Ahndung der Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung konnte der Ausschuss nicht als ausreichend erkennen. Geldstrafen in der Höhe von 2 K oder mehr für die Übertretung eines solchen Arbeiterschutzes sind geradezu aufreizend gering und eine Einladung an die Betriebsinhaber, das Gesetz zu übertreten. Alle bisherigen Erfahrungen mit der Handhabung des Strafrechtes durch die Gewerbebehörden bei der Übertretung von Arbeiterschutzbestimmungen erhärten diese Auffassung des Ausschusses. Es wurde deshalb vom Ausschusse über Antrag des Berichterstatters die Vorlage einer Resolution beschlossen, mittels welcher die Staatsregierung aufgefordert werden soll, die Behörden anzuweisen, für die Übertretung dieses Gesetzes die höchstzulässigen Strafen zu verhängen und eine Änderung der Gewerbeordnung vorzubereiten, mittels welcher die Strafbestimmungen bedeutend verschärft, insbesondere auch Arreststrafen eingeführt werden.

112 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

Der § 13 der Regierungsvorlage wurde einer entsprechenden Änderung unterzogen, um zu verhindern, daß Arbeiter, die den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterliegen, der Sonntagsruhe verlustig werden.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und die nachstehende Resolution zum Beschlusse erheben.“

. / 1 . / 2

Wien, 1. April 1919.

Widholz,
Obmann.

Vinzenz Muchitsch,
Berichterstatter.

/ 1

Gesetz

vom

über

die Regelung der Arbeit in den Betrieben zur Erzeugung von Backwaren (Bäckerarbeitergesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) In Betrieben, in denen Backwaren, sei es für den Verkauf oder für den Verbrauch im Betrieb erzeugt werden, darf die dieser Erzeugung dienende Arbeitszeit des Hilfsarbeiters ohne Einrechnung der Arbeitspausen nicht mehr als acht Stunden innerhalb vierundzwanzig Stunden betragen. Es macht keinen Unterschied, ob der Betrieb den Vorschriften der Gewerbeordnung unterliegt oder nicht.

(2) Unter Backwaren werden in diesem Gesetze Brot und sonstige Backwaren, auch Zuckerbackwaren verstanden.

§ 2.

Zwischen den Arbeitsstunden sind den Hilfsarbeitern angemessene Ruhepausen im Gesamtausmaße von mindestens einer halben Stunde zu gewähren.

§ 3.

(1) Eine Verlängerung der Arbeitszeit ist gegen Anzeige bei der Gewerbebehörde erster Instanz dann zulässig, wenn eine unvorhergesehene Betriebsunterbrechung oder Betriebsstörung dies rechtfertigt oder wenn sie erforderlich ist, um das Verderben von Rohstoffen zu verhüten.

Gesetz

vom

über

die Regelung der Arbeit in den Betrieben zur Erzeugung von Backwaren (Bäckerarbeitergesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) In Betrieben, in denen Backwaren, sei es für den Verkauf oder für den Verbrauch im Betrieb erzeugt werden, darf die dieser Erzeugung dienende Arbeitszeit des Hilfsarbeiters ohne Einrechnung der Arbeitspausen nicht mehr als acht Stunden innerhalb vierundzwanzig Stunden betragen. Es macht keinen Unterschied, ob der Betrieb den Vorschriften der Gewerbeordnung unterliegt oder nicht.

(2) Unter Backwaren werden in diesem Gesetze Brot und sonstige Backwaren, auch Zuckerbackwaren verstanden.

§ 2.

Zwischen den Arbeitsstunden sind den Hilfsarbeitern angemessene Ruhepausen im Gesamtausmaße von mindestens einer halben Stunde zu gewähren.

§ 3.

(1) Eine Verlängerung der Arbeitszeit ist gegen **sofortige** Anzeige bei der Gewerbebehörde erster Instanz dann zulässig, wenn eine unvorhergesehene Betriebsunterbrechung oder Betriebsstörung dies rechtfertigt oder wenn sie erforderlich ist, um das Verderben von Rohstoffen zu verhüten.

112 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

(2) Ergibt sich aus anderen außergewöhnlichen Umständen ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis, so ist eine Verlängerung der Arbeitszeit bis zu zehn Stunden ohne Einrechnung der Ruhepausen gegen Anzeige bei der Gewerbebehörde erster Instanz an höchstens zwanzig Tagen innerhalb eines Kalenderjahres zulässig.

§ 4.

(1) In Betrieben der im § 1 bezeichneten Art ist die der Erzeugung von Backwaren dienende Arbeit zur Nachtzeit, das ist in der Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, und an Sonntagen, das ist in der Zeit von 9 Uhr abends am Samstag bis 5 Uhr morgens am Montag verboten.

(2) Die Landesregierung ist ermächtigt, in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse die Zeit der Nachtarbeit ohne Verkürzung ihres Ausmaßes in anderer Weise abzugrenzen.

§ 5.

(1) Die Gewerbebehörde erster Instanz ist ermächtigt, in den im § 3, Absatz 1, angeführten Fällen einzelnen Betrieben über Ansuchen Ausnahmen von dem Verbote der Nachtarbeit an höchstens zehn Tagen innerhalb eines Jahres und von dem Verbote der Sonntagsarbeit für die Zeit bis 10 Uhr vormittags an höchstens fünf Sonntagen innerhalb eines Jahres zu gewähren.

(2) Für die am Sonntag geleisteten Arbeitsstunden sind dem Hilfsarbeiter entsprechende Ersatzruhestunden während der folgenden Arbeitswoche zu gewähren.

§ 6.

(1) Die Landesregierung ist ermächtigt, das Verbot der Nachtarbeit und der Sonntagsarbeit außer Wirksamkeit zu setzen:

- a) Aus Anlaß von Festtagen (Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Fest des Landespatrons);
- b) für einzelne Gemeinden nach Anhörung der zuständigen Genossenschaften und Fachorganisationen, wenn örtliche Veranstaltungen infolge des Zustromens Ortsfremder einen verstärkten Bedarf an Backwaren zur Folge haben.

(2) Die Arbeitszeit des Hilfsarbeiters darf in den in Absatz 1 bezeichneten Fällen ohne Einrechnung der Ruhepausen nicht mehr als zehn Stunden innerhalb 24 Stunden betragen.

(2) Ergibt sich aus anderen außergewöhnlichen Umständen ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis, so ist eine Verlängerung der Arbeitszeit bis zu zehn Stunden ohne Einrechnung der Ruhepausen gegen sofortige Anzeige bei der Gewerbebehörde erster Instanz an höchstens zwanzig Tagen innerhalb eines Kalenderjahres zulässig.

§ 4.

(1) In Betrieben der im § 1 bezeichneten Art ist die der Erzeugung von Backwaren dienende Arbeit zur Nachtzeit, das ist in der Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens verboten.

(2) Desgleichen ist die Arbeit an Sonntagen, das ist in der Zeit von 9 Uhr abends am Samstag bis 5 Uhr morgens am Montag verboten.

(3) Die Landesregierung ist ermächtigt, in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse die Zeit der Nachtruhe ohne Verkürzung ihres Ausmaßes in anderer Weise abzugrenzen.

§ 5.

(1) Die Gewerbebehörde erster Instanz ist ermächtigt, in den im § 3, Absatz 1, angeführten Fällen einzelnen Betrieben über Ansuchen Ausnahmen von dem Verbote der Nachtarbeit an höchstens zehn Tagen innerhalb eines Kalenderjahres und von dem Verbote der Sonntagsarbeit für die Zeit bis 10 Uhr vormittags an höchstens fünf Sonntagen innerhalb eines Kalenderjahres zu gewähren.

(2) Für die am Sonntag geleisteten Arbeitsstunden sind dem Hilfsarbeiter entsprechende Ersatzruhestunden während der folgenden Arbeitswoche zu gewähren.

§ 6.

(1) Die Landesregierung ist ermächtigt, das Verbot der Nachtarbeit und der Sonntagsarbeit außer Wirksamkeit zu setzen:

- a) Aus Anlaß von Festtagen (Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Fest des Landespatrons);
- b) für einzelne Gemeinden nach Anhörung der zuständigen Genossenschaften, **Gehilfenanschlüsse** und Fachorganisationen, wenn örtliche Veranstaltungen infolge des Zustromens Ortsfremder einen verstärkten Bedarf an Backwaren zur Folge haben.

(2) Die Arbeitszeit des Hilfsarbeiters darf in den in Absatz 1 bezeichneten Fällen ohne Einrechnung der Ruhepausen nicht mehr als zehn Stunden innerhalb 24 Stunden betragen.

§ 7.

Das Staatsamt für soziale Verwaltung kann weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften der § 1 und 4 bewilligen, wenn wichtige öffentliche Interessen, insbesondere die Rücksicht auf eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Backwaren dies erheischen.

§ 8.

Die Entlohnung der Nachtarbeit, der Sonntagsarbeit und der die achttündige Arbeitszeit überschreitenden Arbeit (Überstunden) ist mindestens um 50 Prozent höher zu bemessen als die auf die normale Arbeitszeit von gleicher Dauer vereinbarungsgemäß entfallende Entlohnung.

§ 9.

Unter Hilfsarbeitern werden in diesem Gesetze alle Arbeiter verstanden, die in Betrieben der in § 1 bezeichneten Art bei der Erzeugung von Backwaren verwendet werden. Es macht keinen Unterschied, ob sie außerdem noch zu anderen Verrichtungen herangezogen werden.

§ 10.

(1) Die Aufnahme eines Lehrlings in einen der Erzeugung von Backwaren dienenden Betrieb ist nur dann zulässig, wenn er sich durch ein amtsärztliches Zeugnis über seine körperliche Eignung ausweist. Wurde bei Abschluß eines Lehrvertrages diese Vorschrift nicht beachtet, so kann die Gewerbebehörde erster Instanz den Lehrvertrag auflösen, sofern das Zeugnis nicht nachträglich beigebracht wird. Die Beibringung eines Zeugnisses entfällt bei den eigenen Kindern des Gewerbeinhabers.

(2) Die näheren Vorschriften über die amtsärztliche Untersuchung und das Zeugnis sind im Verordnungswege zu erlassen.

§ 11.

Zum Feilbieten von Backwaren von Haus zu Haus dürfen Lehrlinge vor dem vollendeten 18. Lebensjahre nicht verwendet werden.

§ 12.

Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

§ 7.

Die Entlohnung der Nachtarbeit, der Sonntagsarbeit und der die achttündige Arbeitszeit überschreitenden Arbeit (Überstunden) ist mindestens um 50 Prozent höher zu bemessen als die auf die normale Arbeitszeit von gleicher Dauer vereinbarungsgemäß entfallende Entlohnung.

§ 8.

Unter Hilfsarbeitern werden in diesem Gesetze aller Arbeiter verstanden, die in Betrieben der in § 1 bezeichneten Art bei der Erzeugung von Backwaren verwendet werden. Es macht keinen Unterschied, ob sie außerdem noch zu anderen Verrichtungen herangezogen werden.

§ 9.

(1) Die Aufnahme eines Lehrlings in einen der Erzeugung von Backwaren dienenden Betrieb ist nur dann zulässig, wenn er sich durch ein amtsärztliches Zeugnis als körperlich geeignet und gesund ausweist. Wurde bei Abschluß eines Lehrvertrages diese Vorschrift nicht beachtet, so kann die Gewerbebehörde erster Instanz den Lehrvertrag auflösen, sofern das Zeugnis nicht nachträglich beigebracht wird.

(2) Die näheren Vorschriften über die amtsärztliche Untersuchung und das Zeugnis sind im Verordnungswege zu erlassen.

§ 10.

Die Aufnahme eines Lehrlings in einen der Erzeugung von Backwaren dienenden Betrieb ist nur dann zulässig, wenn im Betriebe regelmäßig wenigstens ein Gehilfe beschäftigt wird.

§ 11.

Zum Feilbieten von Backwaren von Haus zu Haus dürfen Lehrlinge vor dem vollendeten 18. Lebensjahre nicht verwendet werden.

§ 12.

Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

112 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

7

§ 13.

Insoweit Betriebe der in § 1 bezeichneten Art den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegen, finden auf sie die Vorschriften der §§ 74 a, 95, 96 a der Gewerbeordnung, ferner der Artikel II, VI und VII des Gesetzes, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, vom 16. Jänner 1895, R. G. Bl. Nr. 21, in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1905, R. G. Bl. Nr. 125, keine Anwendung.

§ 14.

(1) Dieses Gesetz tritt vier Wochen nach seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist das Staatsamt für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Staatsämtern betraut.

§ 13.

Insoweit die Vorschriften dieses Gesetzes den Hilfsarbeitern ein höheres Maß von Arbeiterschutz gewähren, finden die Vorschriften der §§ 74 a, 95, 96 a der Gewerbeordnung, ferner der Artikel II, VI und VII des Gesetzes, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, vom 16. Jänner 1895, R. G. Bl. Nr. 21, in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1905, R. G. Bl. Nr. 125, keine Anwendung.

§ 14.

Das Staatsamt für soziale Verwaltung wird ermächtigt, während der ersten zwei Jahre der Wirksamkeit dieses Gesetzes weitergehende zeitlich begrenzte Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 4 nach Anhörung der zuständigen Genossenschaften, Gehilfenanschlüsse und Fachorganisationen zu bewilligen, wenn wichtige öffentliche Interessen, insbesondere die Rücksicht auf eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Backwaren, dies erheischen.

§ 15.

(1) Dieses Gesetz tritt vier Wochen nach seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist das Staatsamt für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Staatsämtern betraut.

/ 2

Resolution

zu § 12 der Vorlage des Ausschusses.

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Behörden anzuweisen, für Übertretungen dieses Gesetzes, insbesondere der §§ 1 und 4, die gesetzlich höchstzulässigen Strafen zu verhängen; die Staatsregierung wird weiters aufgefordert, der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung von Arbeiterschutzbestimmungen wesentlich verschärft und den geänderten Verhältnissen angepaßt werden; besonders aber soll die Verhängung von Arreststrafen für die wiederholte Übertretung der Gewerbeordnung vorgesehen werden.“